



Spiel- und Platzordnung

vom 1. August 2020 in der Fassung vom 05. Februar 2024

Inhaltsübersicht

A Platzordnung

§ 1 Allgemeines

§ 2 Platzpflege

§ 3 Arbeitsdienst

B Spielordnung

§ 4 Belegung der Plätze

§ 5 Spielen mit Gästen

§ 6 Rangliste

C Sonstiges

§ 7 Sonstiges

§ 8 Öffnungsklausel

D Inkrafttreten

§ 9 Inkrafttreten

Spiel- und Platzordnung der Tennisabteilung des TSV Lustnau 1888 e.V.

vom 1. August 2020 in der Fassung vom 05. Februar 2024

Die Abteilungsversammlung hat sich aufgrund von § 16 Abs. 2 der Satzung des Turn- und Sportvereins Lustnau 1888 e.V. (TSV) in Verbindung mit § 18 der Tennis-Abteilungsordnung am 1. August 2020 folgende Ordnung gegeben und diese am 05. Februar 2024 (Beschluss Abteilungsversammlung am 21.04.2023) geändert:

A Platzordnung

§ 1 Allgemeines

1. Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheidet der Technische Leiter-Plätze oder seine Stellvertretung.
2. Die vom TSV Lustnau zur Verfügung gestellte Tennisanlage mit Spielflächen, Umkleide- und Sanitärräumen, Pavillon, Küche usw. sind pfleglich zu behandeln.
3. Die Tennisplätze dürfen nur mit speziellen Sandplatzschuhen bespielt werden.

§ 2 Platzpflege

1. Die Plätze sind bei trockener Witterung vor Spielbeginn ausreichend zu wässern.
2. Nach Spielende ist der gesamte Platz mit dem Schleppnetz oder Abziehbesen abzuziehen. Weitere Informationen zur Platzpflege sind den Hinweisschildern an den Eingängen zu den Tennisplätzen zu entnehmen.
3. Die Türen auf der Tennisanlage sind beim Verlassen, sofern keine weiteren Spielerpaarungen mehr auf den Plätzen sind, zu schließen.

§ 3 Arbeitsdienst

1. Die Mitglieder der Tennisabteilung sollen sich an den Diensten für die Abteilung beteiligen (§ 7 Abs. 2 Abteilungsordnung). Arbeitsstunden oder die finanzielle Ablösung werden in ihrer jeweiligen Höhe durch die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung festgesetzt (§ 8 Abs. 7 Abteilungsordnung).
2. Während der Saison (März bis November) werden Arbeitseinsätze für Mitglieder geplant. Bei diesen Arbeitseinsätzen werden auf der gesamten Anlage insbesondere Instandsetzungs-, Pflege- und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt (z.B. Tennisplätze richten, Sträucher und Büsche schneiden, Blumenbeete richten, Unkraut jäten sowie Pavillon und Küche reinigen, Tische und Bänke aufstellen und säubern.)
3. Außerdem werden Arbeitseinsätze zur Frühjahrsinstandsetzung der Plätze, für das Abräumen der Plätze zum Saisonende oder für die Mitarbeit bei Veranstaltungen terminiert.
4. Arbeitseinsätze können auf Nachfrage von Mitgliedern abgegolten werden
 - a. durch Maschinen- oder Materialeinsätze
 - b. Pflege des Maschinenparks
 - c. Reinigen der Küche oder des Pavillons
 - d. für die Abfall- und Müllbeseitigung
 - e. Sponsoren (z.B.: Preise für Meisterschaften, Getränke für Feste usw.)
 - f. im Rahmen der Betreuung von Jugendmannschaften für
 - einen Fahrdienst zu Auswärtsspielen (max. 2 Personen je Auswärtsspiel)-
 - Betreuung bei Heimspielen (max. 1 Person je Heimspiel)
 - Mentoren für eine Jugendmannschaft I (max. 2 Personen je Mannschaft je Saison)
 - g. Organisation einer Veranstaltung und / oder der Mitarbeit
 - h. Salat und / oder Kuchenspenden

- i. Unterstützung des Tennis-Ausschusses bei Projekten
 - j. Rasenmähen und Instandhalten der Blumenbeete
- Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
5. Jedes aktive Mitglied ab 16 Jahren bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres hat die von der Abteilungsversammlung festgelegte Anzahl von Arbeitseinsatzstunden im jeweiligen Beitragsjahr abzuleisten.
 6. Mitglieder, die nach dem 31. August eintraten, sind im verbleibenden Jahr vom Arbeitseinsatz befreit.
 7. Die Termine und andere Informationen zu den Arbeitseinsätzen werden rechtzeitig auf der Homepage, im Tennis-Journal, auf der Informationstafel „Arbeitseinsätze“ oder im elektronischen Buchungssystem bekanntgegeben oder können bei den Technischen Leitern erfragt werden. Die Kontaktdaten der Technischen Leiter können der Homepage oder dem Jahresflyer entnommen werden.
 8. Über das Veranstaltungsmodul des elektronischen Buchungssystems können sich die Mitglieder zu einem Arbeitseinsatz anmelden. Es ist gleichzeitig nur eine Anmeldung zu einem Termin zulässig.
 9. Das angemeldete Mitglied muss zu diesem Arbeitseinsatz erscheinen.
 10. Ein Mitglied kann die Anmeldung maximal bis 3 Tage vor dem Termin des Arbeitseinsatzes im elektronischen Buchungssystem stornieren. Anschließend, allerdings maximal bis 1 Tag vor dem Termin, ist eine Abmeldung direkt bei der Leitung des Arbeitseinsatzes notwendig.
 11. Sofern ein Mitglied zu einem angemeldeten Arbeitseinsatz unentschuldigt fehlt, besteht kein Recht mehr, in diesem Jahr den Arbeitseinsatz abzuleisten und es greift die Regelung für nicht erbrachten Arbeitsdienst.
 12. Bei einer zu geringen Teilnehmerzahl oder aus anderen triftigen Gründen kann ein Arbeitseinsatz vom Veranstalter auch kurzfristig abgesagt werden. Die Absage eines Arbeitseinsatzes ist dem elektronischen Buchungssystem zu entnehmen. Darüber hinaus werden die angemeldeten Mitglieder per E-Mail benachrichtigt, sofern die Emailadresse im elektronischen Buchungssystem hinterlegt ist. Wurde ein Arbeitseinsatz von dem Veranstalter abgesagt, können sich die angemeldeten Mitglieder zu einem der nächsten Arbeitseinsätze anmelden.
 13. Die maximale Anzahl Teilnehmer an einem Arbeitseinsatz wird von dem jeweiligen Veranstalter festgelegt.
 14. Für nicht erbrachten Arbeitsdienst wird ein von der Abteilungsversammlung festzulegender Ersatzbetrag, derzeit 30 € je Stunde, erhoben.
 15. Zusätzlich gelten die auf der Tennisanlage in den Infotafeln ausgehängten oder im elektronischen Buchungssystem bekannt gegebenen Informationen über die Arbeitseinsatzmodalitäten uneingeschränkt.

B. Spielordnung

§ 4 Belegung der Plätze

1. Der Abteilungsausschuss kann alle Plätze für Verbandsspiele, Veranstaltungen, Mannschafts- und Jugendtraining sowie für den Breitensport reservieren.
2. Die Buchung eines Platzes erfolgt mittels des elektronischen Buchungssystems. Jedes Mitglied kann grundsätzlich nur eine Buchung im Voraus tätigen. Ist bereits eine aktive Buchung des Mitglieds vorhanden, kann das Mitglied zusätzlich eine weitere Buchung vornehmen, wenn diese frühestens 15 Minuten vor ihrem Spielbeginn getätigt wird. Auf allen Plätzen kann maximal 7 Tage im Voraus eine Buchung vorgenommen werden. Außer Platz 5, hier kann maximal 24 Stunden vor Spielbeginn gebucht werden.
3. Ein Einzelspiel kann für 60 Minuten gebucht werden. Eine Verlängerung ist maximal 15 Minuten vor Ablauf der Spielzeit um 30 oder 60 Minuten durch erneute Buchung möglich, sofern der Platz nicht bereits gebucht wurde.

4. Ein Doppelspiel kann für 60, 90 oder 120 aufeinanderfolgende Minuten gebucht werden. Eine Verlängerung ist maximal 15 Minuten vor Ablauf der Spielzeit um 60 oder 120 Minuten durch erneute Buchung möglich, sofern der Platz nicht bereits gebucht wurde.
5. Wenn in der gebuchten Zeit nicht gespielt werden kann, ist die Buchung zu löschen.
6. Ein gebuchter Platz kann nach 10 Minuten von anderen Spielern belegt werden, wenn die eingetragenen Spieler nicht erschienen sind.

§ 5 Spielen mit Gästen

1. Mitglieder können mit Gästen auf der Anlage Tennis spielen.
2. Es besteht jedoch die Einschränkung, dass an Werktagen (Montag bis Freitag) ab 17 Uhr mit einem Gast vorab keine Platzbuchung vorgenommen werden kann, d.h. es kann mit Gästen nur gespielt werden, wenn Plätze nicht durch Mitglieder belegt sind. Eine Buchung ist frühestens 15 Minuten vor Spielbeginn möglich.
3. Die Buchung mit dem Gast oder den Gästen (Doppel) muss vor dem Spiel erfolgt sein. Die Gebühr beträgt 10 € je angefangene Stunde und je Gastspieler bei einem Einzel und 5 € pro Gastspieler je angefangene Stunde bei einem Doppel. Die Gebühr wird im Lastezugsverfahren eingezogen.
4. Zusätzlich zu den vorstehenden Regelungen gelten die auf der Tennisanlage in den Infotafeln ausgehängten Informationen oder im elektronischen Buchungssystem bekanntgegebenen Informationen uneingeschränkt.
5. Trainerstunden von Mitgliedern können nur in den vom Abteilungsausschuss festgelegten Zeiten und Plätzen reserviert werden.

§ 5 Rangliste

Eine Ranglistenregelung kann von der Abteilungsleitung beschlossen und separat bekannt gemacht werden.

C. Sonstiges

§ 6 Sonstiges

Bei Missbrauch der Spiel- und Platzordnung behält sich der Abteilungsausschuss entsprechende Maßnahmen vor.

§ 7 Öffnungsklausel

Abweichend von den §§ 1 bis 5 kann der Abteilungsausschuss aus ganz besonderen Anlässen und nur temporär Regelungen beschließen.

D. Inkrafttreten

Diese Spiel- und Platzordnung ersetzt die bisherige Ordnung vom 1. August 2020 und tritt nach § 14 Abs. 3 Ziffer c) der Satzung des TSV nach Beschluss des Hauptausschusses am 05. Februar 2024 in Kraft.

Tübingen, den 05. Februar 2024

Klaus Vetter
Abteilungsleiter

Historie der Spiel- und Platzordnung

- Historie		
Abteilungs- versammlung	Änderungen	Inkrafttreten durch Beschluss des Hauptausschusses des TSV am
10.03.2019	Diese Ordnung ersetzt die bisherige Ordnung vom 22. März 2015. Änderungen: <ul style="list-style-type: none"> - Anpassungen an eBuSy (Elektronisches Buchungssystem) - Änderung der Gastspielergebühren - Änderung der Wochenendvorbelegungsregelung für Platz 1, 2, 3 und 6 - Verschiedene redaktionelle Änderungen 	19.03.2019
01.08.2020	Diese Ordnung ersetzt die bisherige Ordnung vom 10. März 2019. Änderungen: <ul style="list-style-type: none"> - Redaktionelle Änderungen - Arbeitsdienst Die wesentlichen Inhalte des Merkblattes „Arbeitseinsatzmodalitäten 2019“ sind in die Ordnung eingefügt. - Elektronisches Buchungssystem (eBuSy) Das eBuSy wurde 2018 eingeführt. Die Regelungen sind in diese Ordnung weitestgehend aufgenommen. - Coronabedingt eingeführte Regelungen, die sich bewährt haben, sind weitestgehend aufgenommen. 	26.10.2020
23.07.2021	<ul style="list-style-type: none"> - Redaktionelle Änderungen - Anpassungen an das elektronische Buchungssystem - Änderungen der Buchungsmöglichkeit des Platzes 4 und 5 - Öffnungsklausel in § 8 	20.09.2021
21.04.2023	Änderungen: <ul style="list-style-type: none"> - Anpassungen des Alters für Arbeitsdienste von 16 Jahren bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres - Der Ersatz für nicht geleistete Arbeitsstunden wurde auf € 30,- erhöht. 	05.02.2024